

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. November 2009

1805. Gemeinwesen (Zweckverband Abwasserreinigungsanlage [ARA] Küsnacht-Erlenbach-Zumikon)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrats (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Erlenbach und Küsnacht bilden zusammen seit 1956 und seit 2006 zusammen mit der Politischen Gemeinde Zumikon einen Zweckverband für den Betrieb, Unterhalt und allfälligen Ausbau einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (RRB Nrn. 1841/1956, 43/2008). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Am 22. und am 30. Juni 2009 haben die Stimmberechtigten der drei Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Meilen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an die Kantonsverfassung, insbesondere die Einführung des Initiativrechts und des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet. Im Weiteren wird der Kostenverteiler für die laufenden Aufwendungen neu verursachergerecht ausgestaltet. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Statuten des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Küsnacht-Erlenbach-Zumikon werden genehmigt.

II. Mitteilung an die Betriebskommission des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Küssnacht-Erlenbach-Zumikon, Gemeindeverwaltung Küssnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küssnacht, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Erlenbach, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach, Küssnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küssnacht, Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon, den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi